



Wiegand Laubenstein, VROLG

Düsseldorfer Energierechtstag 2019
Aktuelle Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur
Netzentgeltregulierung

23. Mai 2019



§ 10a ARegV Kapitalkostenaufschlag

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. **Die Genehmigung gilt jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Jahres.**



Kapitalkostenaufschlag

OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 131/17, Beschluss vom 07.03.2019

Leitsätze

- Ein Anspruch auf Einbeziehung der Kapitalkosten der Jahre 2016 und 2017 für die in diesen Jahren getätigten Neuinvestitionen in den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2018 ist weder nach dem Wortlaut des § 10a ARegV geboten noch lässt er sich aus den Materialien zur ARegV-Novelle sowie bei einer an systematischen Gesichtspunkten und der Ratio des § 10a ARegV orientierten Auslegung herleiten.
- Die systematische Auslegung ergibt, dass eine Ablösung des bisherigen Finanzierungsinstrumentariums durch den Kapitalkostenaufschlag materiell erst mit der 3. Regulierungsperiode einsetzt. Die periodenbezogene Zuordnung und Abgrenzung betrifft Kapitalkosten aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen sowie Kapitalkosten aus Ersatzinvestitionen.



§ 34 Übergangsregelungen

(6) Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a **erstmalig zum 30. Juni 2018** stellen.



§ 10a ARegV Kapitalkostenaufschlag

Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. **Die Genehmigung gilt jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Jahres.**



Kapitalkostenaufschlag

OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 131/17, Beschluss vom 07.03.2019

„Die Einführung des Kapitalkostenabgleichs diene dem Ziel, unter Vermeidung von Über- und Unterdeckungen den „Zeitverzug zwischen einer Investition unter Berücksichtigung der aus ihr folgenden Kapitalkosten in den Netzentgelten zu beseitigen“ (BR-Drs. 296/16, S. 1).

„**Zukünftig können Investitionen ohne Zeitverzug über die Netzentgelte refinanziert werden. Dadurch werden Über- und Unterdeckungen der Kapitalkosten von Verteilernetzbetreibern vermieden, die bislang aufgrund des pauschalen Budgetansatzes auftreten konnten. Dieser Systemwechsel verbessert die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber (BR-Drs. 296/16, S. 20 f.).**



Kapitalkostenaufschlag

Oberlandesgericht
Düsseldorf



OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 131/17, Beschluss vom 07.03.2019

Auch nach Sinn und Zweck des Kapitalkostenaufschlags ergibt sich kein Anspruch auf eine Berücksichtigung der Jahresscheiben 2016 und 2017 in dem Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2018. Der Systemwechsel führt für die in diesen beiden Jahren getätigten Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen weder zu einer Unterfinanzierung noch zu einer strukturellen Verschlechterung der regulatorischen Rahmen- und Investitionsbedingungen gegenüber dem bisherigen System vor der ARegV-Novelle, die nur durch eine Einbeziehung in den Kapitalkostenaufschlag kompensiert werden könnte.

Der mit dem Systemwechsel verbundene Wegfall des positiven Sockeleffekts löst bei Zugrundelegung einer netzbezogenen Betrachtung keine kompensationsbedürftige Finanzierungslücke für Kapitalkosten aus Neuinvestitionen in den Jahren 2016 und 2017 aus. Unter der Geltung der Anreizregulierung war eine investitions- oder anlagenscharfe Wirkung der positiven Sockeleffekte systematisch nicht angelegt. Die Anreizregulierung gewährleistete die Wirtschaftlichkeit des Gesamtnetzes, nicht der einzelnen Investition. Das Gesamtbudget, in das die positiven Sockeleffekte einfließen, stand für Neuinvestitionen der Jahre 2016 und 2017 zur Verfügung.



§ 10a Abs. 6 ARegV

- (6) Für die Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach Absatz 5 sind die Restwerte der **Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse** nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung und § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung zu berücksichtigen, deren Erhalt
 - 1. ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der anzupassenden Erlösobergrenze folgt, stattgefunden hat oder
 - 2. bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.
- Es ist jeweils der **Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand** anzusetzen. Dabei ist bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres auf den tatsächlichen Bestand an Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen abzustellen; im Übrigen ist bis einschließlich des Kalenderjahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand an Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen abzustellen.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot Ka_{b,t}) \cdot (VPI_t / VPI_0 - PF_t) \cdot KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t.$$

§ 9 ARegV Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor wird ermittelt aus der Abweichung des

netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung.

$$X_{gen} = \Delta TF^{Netz} - \Delta TF^{Ges} + \Delta Input^{Ges} - \Delta Input^{Netz}$$

Produktivitätsdifferenzial

Einstandspreisdifferenzial
(oder Inputdifferenzial)



REGENT und AMELIE

- Az. VI-3 Kart 750, 751, 753, 754/19 (V)
- Beschwerden und Eilverfahren gegen die Festlegung hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle in den Ein- und Ausspeisesystemen GASPOOL und NetConnect Germany tätigen Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT),
- Az. BK 9-18/610,611-GP, NCG, Beschluss v. 29.03.2019 und
- die Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebiets („Amelie“),
- Az. BK 9-18/607, B. v. 29.03.2019.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

